Podolog*in

VS.

Fußpfleger*in

? Wer macht/darf was?

Podolog*in

Fußpfleger*in

Kategorie:

- → Therapeut*in
 - Kassenzulassung möglich

(Eine Kassenzulassung ist für denjenigen erforderlich, der mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen möchte.)

→ systemrelevant

Ausbildung:

- Handwerker*in/Pfleger*in
- **<u>keine</u>** Kassenzulassung möglich

<u>nicht</u> systemrelevant

Ausbildung vorgeschrieben

(2 Jahre in Vollzeit bzw. 3-4 Jahre in Teilzeit)

- staatliche Prüfung
 - → Erlaubnis "sektoraler Heilpraktiker

Podologie" in vielen Bundesländern möglich

- Schulgeldfreiheit in den meisten Ländern
- gesetzlich vorgeschriebene

Hygienerichtlinien/Sterilgutaufbereitung

Tätigkeit:

Ausbildung <u>nicht vorgeschrieben</u>

- Prüfungen staatlich <u>nicht</u> anerkannt
 - ausschließlich privat zahlbar
 - <u>nur</u> Desinfektion erforderlich,<u>keine weitere</u> gesetzlich vorgeschriebene Hygiene notwendig

Gemäß Heilmittelrichtlinie:

- Nagelbearbeitung
- Hornhautbearbeitung
- Auf Anweisung eines Arztes/einer Ärztin dürfen med. Tätigkeiten i.S.d. § 1 HeilprG durchgeführt werden.

(z.B. Hühneraugen, eingewachsene Nägel Stadium I, Nagelkorrekturen)

 Behandlungen von Diabetiker*innen und Patient*innen mit
Grunderkrankungen fachgerechter Nagelschnitt

kosmetische Pflege (z.B. Massagen,

Nagellack, Verschönern, Wellness)

überschüssige Hornhaut abtragen ←

keine med. Tätigkeit, auch

nicht auf Anweisung eines Arztes (Ausnahme: der Arzt/Ärztin steht daneben und überwacht und verantwortet die Arbeit)

<u>Pflege</u> gesunder Füße bei gesunden Menschen

